

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 467), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), mit den letzten berücksichtigten Änderungen vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz- und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Bukow in ihrer Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostentatbestand

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Gemeinde Alt Bukow zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dasselbe gilt für Einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung für Kostenschuldner nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie für Einsätze nach § 2 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für die in § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung genannten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr ist verpflichtet,
 - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - b) wer die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig ohne Grund alarmiert oder eine solche Alarmierung verursacht hat,

- c) der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
 - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist, es sei denn der Einsatz dienst der Rettung von Menschenleben,
 - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- und Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über diese Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V
 - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Abs. 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Zur Kostentragung der weiteren Einsätze und Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ist derjenige verpflichtet, der diese Leistungen in Anspruch genommen, den Einsatz veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in den Fällen des § 2 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe gewährt worden ist.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in §§ 69 ff. Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften gegenüber der Gemeinde Alt Bukow als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten aus den Personal- und Sachkosten (Kraftfahrzeuge) zusammen: Bemessungsgrundlage sind die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sowie die Vorhaltekosten auf der Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Der Kostenansatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Zeiten. Ebenfalls angerechnet wird der Zeitaufwand für die Reinigung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände.

- (3) Abgerechnet wird sowohl für den Personen-, als auch den Fahrzeugeinsatz minutengenau.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.
- (5) Die Sachkosten, wie
- a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder
 - b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Gemeinde Alt Bukow zum Selbstkostenpreis oder
 - c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, mit Schadstoffen belastetes Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere Mittel werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und Entschädigungen nach §§ 26, 28 Abs. 6 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten berechnet.
- (7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow.
- (2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Gemeinde Alt Bukow, Vorauszahlungen zu erheben.
- (3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch einen Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(4) Von der Kostenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im konkreten Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit Leistungen nach dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zu dem Kostenersatz zusätzlich die Umsatzsteuer in der geltenden Höhe erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Kostenverzeichnisses, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Bukow,.....

Manfred Wodars

Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Gemeinde Alt Bukow über den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Alt Bukow

Kostenverzeichnis

Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Alt Bukow minutengenau.

1. Personalkosten für Einsätze und Leistungen je Mann und Stunde (einschließlich für in Bereitschaft stehende, aber nicht eingesetzte Feuerwehrleute)
5,00 €
2. Fahrzeugkosten für Einsätze und Leistungen je Fahrzeug und Stunde
4,00 €